



Politische Gemeinde Fischingen

**Unterhaltsreglement
Flurstrassen, Waldstrassen, Entwässerungen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. ZWECK UND UMFANG | 1 |
| Art. 1 Zweck..... | 1 |
| Art. 2 Eigentum | 1 |
| Art. 3 Perimeter..... | 1 |
| II. ORGANISATION | 1 |
| Art. 4 Gemeinderat | 1 |
| Art. 5 Unterhaltskommission | 2 |
| Art. 6 Rechnungsführung | 2 |
| Art. 7 Oberaufsicht..... | 2 |
| III. DURCHFÜHRUNG..... | 2 |
| Art. 8 Verantwortung | 2 |
| Art. 9 Freier Zutritt | 2 |
| Art. 10 Unterhaltsarbeiten | 2 |
| Art. 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter..... | 3 |
| Art. 12 Verkehrsbeschränkungen..... | 3 |
| Art. 13 Sondernutzung | 3 |
| IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG..... | 4 |
| Art. 14 Finanzierung | 4 |
| Art. 15 Beitragspflicht..... | 4 |
| Art. 16 Perimeterbeiträge | 4 |
| Art. 17 Beiträge an Drainagen..... | 4 |
| Art. 18 Eröffnung..... | 4 |
| Art. 19 Sicherstellung | 4 |
| V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| Art. 20 Ersatzvornahme..... | 5 |
| Art. 21 Rechtsmittel | 5 |
| Art. 22 Archivierung | 5 |
| Art. 23 Aufhebung | 5 |
| Art. 24 Inkrafttreten | 5 |

HINWEIS:

Im nachfolgenden Unterhaltsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. ZWECK UND UMFANG

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Fischingen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt der Flur- und Waldstrassen und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltsperimeter liegen.

² Gleichgestellt sind Anlagen von Körperschaften oder Privaten, die von der Gemeinde zum Unterhalt übernommen werden.

Art. 2 Eigentum

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungen.

² Das Eigentum der Gemeinde betreffend Entwässerungsanlagen wird im GIS Abwasseroperat unter dem Titel „Entwässerung Flur und Wald“ ausgewiesen.

Art. 3 Perimeter

¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind mit den entsprechenden Perimetern in folgenden Übersichtsplänen 1:5000 eingetragen:

- Flur- und Waldstrassen Dussnang-Oberwangen-Fischingen vom 1.1.2018
- Entwässerungen Dussnang-Oberwangen vom 29.2.2016
- Güterstrassen Au Ost vom 1.3.2017
- Güterstrassen Au West vom 1.3.2017

Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Übernahme weiterer Anlagen

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden wie die Eigentumsübertragung oder die Instandstellung und die Errichtung entsprechender Perimeter.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
- b. Nachführen der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
- c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung welche das Unterhaltsreglement betreffen;
- d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend die Benützung und den Unterhalt der Anlagen.

Art. 5 Unterhaltskommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission (nachfolgend UK genannt) von 5 Mitgliedern.

² Die UK setzt sich zusammen aus:

- a. einem Mitglied des Gemeinderates, welches gleichzeitig als Präsident amtet;
- b. Leiter des Werkbetriebes;
- c. drei beitragspflichtige Grundeigentümer.

³ Der Revierförster ist beratendes Mitglied.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 7 Oberaufsicht

¹ Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8 Verantwortung

¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Art. 9 Freier Zutritt

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der UK, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten

¹ Die UK erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates mit den vorgesehenen Unterhaltsarbeiten.

² Im Rahmen des genehmigten Budgets vergibt die UK die notwendigen Arbeiten an den Werkbetrieb oder an Dritte. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

³ Zum Freihalten der Durchfahrt bei Flur- und Waldstrassen veranlasst die UK das Aufstücken von Bäumen und Sträuchern. Die Grundeigentümer sind vorgängig zu orientieren. Die Waldeigentümer müssen die Ablagerung des Schnittmaterials auf ihrem Grundstück dulden.

⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter

¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Anlagen schonend zu benützen und Schäden zu vermeiden.

² Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a. Die UK zu benachrichtigen, wenn Schäden entstanden oder Unterhaltsarbeiten erforderlich sind.
- b. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein und durch den Bewirtschafter gemäht werden. Die Schachtabdeckungen sind von Ernteabfällen usw. zu reinigen.
- c. Die Strassen sind nach Verschmutzungen zu reinigen.
- d. Die Grenzen gegen die Strassen sind zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigenen Kosten zu beheben.
- e. Vor der Pflanzung von Obstbäumen oder Obstanlagen in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist die UK zu informieren. Werden die entsprechenden Weisungen nicht beachtet, ist der Eigentümer für Schäden haftbar.
- f. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen sind zu entfernen.
- g. Beschädigungen an Waldstrassen durch Holzereiarbeiten sind laufend instand zu stellen.
- h. Die Lagerung von Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lagerplätzen ist mit dem Revierförster abzusprechen. Wenn nötig sind auf eigenem Grund Lagermöglichkeiten zu schaffen.

³ Notwendiger Unterhalt an Entwässerungsanlagen ist der UK zu melden. Sie ordnet die entsprechenden Arbeiten an. Es ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern untersagt, eigenmächtig Entwässerungsleitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

⁴ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flurstrassennetzes oder von Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13 Sondernutzung

¹ Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Flur- oder Waldstrassen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig.

² Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

³ Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Kosten des Unterhalts werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.

² Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der jährlichen Grundeigentümerbeiträge, im Maximum jedoch CHF 20 000.- pro Jahr.

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan im Perimeter einbezogenen Flächen ausserhalb des Baugebietes.

² Im Flächenverzeichnis sind die entsprechenden Parzellen (oder Teile davon) aufgelistet.

Art. 16 Perimeterbeiträge

¹ Die Perimeterbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Grund- sowie einem Flächenbeitrag.

² Bei Flächen unter 10 Aren wird kein Beitrag erhoben, sofern der Eigentümer keine weiteren beitragspflichtigen Flächen besitzt.

Art. 17 Beiträge an Drainagen

¹ Bei Drainagen bis und mit NW 150 mm werden folgende Grundeigentümerbeiträge berechnet:

- a. 50 % an die Kosten des normalen Unterhaltes;
- b. 80 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen.

Art. 18 Eröffnung

¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 19 Sicherstellung

¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68 EG zum ZGB.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers ausführen lassen.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 22 Archivierung

¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und weitere Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 23 Aufhebung

¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicher zu stellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Juli 1999.

² Übergangsbestimmung

Die bisherige Unterhaltskommission bleibt bis zum Ende der laufenden Legislatur im Amt. Diese endet am 31. Mai 2019.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident



Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin



Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 12. Juni 2018 und 22. November 2018 (Ergänzung)